



Satzung des Brettspiel Club Niederrhein e. V.

Gültig seit dem 01.05.2023 laut Gründungsversammlung vom 01.05.2023,
vorliegende Fassung zuletzt geändert am 13.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Brettspiel Club Niederrhein e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Willich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist Willich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 AO, insbesondere die Förderung des Kulturguts Gesellschaftsspiel.

Unter dem Begriff „Gesellschaftsspiel“ verstehen wir im Rahmen dieser Satzung insbesondere Brettspiele, Würfelspiele, Kartenspiele, Denkspiele, Strategiespiele, (soziale) Deduktionsspiele, Rollenspiele, Tabletop sowie begleitende Themen wie die Gestaltung von Spielmaterial, das Bemalen von Spielfiguren, 3D-Druck für Gesellschaftsspiele, Spieldesign oder das Prototyping von Gesellschaftsspielen. Geldspiele, Glücksspiele im Sinne des jeweils gültigen Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland sowie Glücksspielapparate mit Gewinnmöglichkeiten sind keine Spiele im Sinne des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele in Räumen und im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung, Pflege und Verbreitung des gemeinsamen Gesellschaftsspielens als immaterielles Kulturgut,
 - die Organisation und Durchführung regelmäßiger Vereinstreffen sowie öffentlicher Spieletreffs und Veranstaltungen,



- die Förderung des Austauschs von Wissen und Erfahrungen rund um Gesellschaftsspiele und begleitende Themen,
 - die Unterstützung des Einstiegs sowie des Entdeckens der vielfältigen Welt der Gesellschaftsspiele,
 - die Stärkung des sozialen Miteinanders, insbesondere generationsübergreifend sowie im Sinne von Toleranz, Inklusion und Integration.
- (4) Zur Ausgestaltung des Vereinslebens und zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich der Verein Leitlinien, Ordnungen oder Konzepte geben, sofern diese mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins vereinbar sind.
- (5) Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral tätig.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet folgende Arten der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliches Mitglied
 - b) Mitglied des Förderkreises
 - c) Ehrenmitglied
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Mitglied des Förderkreises des Vereins können natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden. Fördermitglieder



sind Mitglieder ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben. Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- (4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste im oder für den Verein benannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- (5) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft im Verein ist dem Vorstand in Textform, über das entsprechende Antragsformular oder über das entsprechende Online-Portal des Vereins, einzureichen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht allen Antragstellenden eine Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (7) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch den Vorstandsbeschluss oder den Berufungsentscheid der Mitgliederversammlung angenommen und die Aufnahmegebühr sowie fällige Beiträge gemäß Beitrags- und Gebührenordnung eingegangen sind.
- (8) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung, Ordnungen und der Leitlinien des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, mit der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats ist gegenüber dem Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Textform zu erklären.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Das Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.



§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein oder dessen Mitgliedern Schaden zufügt oder deren Ansehen schädigt. Zum Ausschluss aus dem Verein können insbesondere folgende Gründe und Verhaltensweisen führen:
 - a) grobe Satzungsverstöße
 - b) beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - c) Verleumdung von Vereinsmitgliedern
 - d) Verursachen von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - e) erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
 - f) die Äußerung oder Ausübung extremistischer Gesinnungen
 - g) Gründe mit ähnlichem Charakter wie die zuvor genannten
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen versehen mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zu. Die Beschwerde kann binnen Monatsfrist ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss erfolgen. Sie ist ebenfalls in Textform gegenüber dem Vorstand zu erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt - auch bezüglich des vorläufigen Rechtsschutzes - unberührt. Die Beschwerde ist der nächsten auf die Erhebung der Beschwerde folgenden



ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (8) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über einen solchen Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Ein Beschwerderecht besteht in diesem Fall nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt - auch bezüglich des vorläufigen Rechtsschutzes - unberührt.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Eine einmalige Aufnahmegebühr in landesüblicher Währung kann erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit, sowie die Zahlform sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen in landesüblicher Währung zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit, sowie die Zahlform sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Art der Mitgliedschaft und nach Personengruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Entsprechende Entscheidungen des Vorstandes sind bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen und können von dieser für die Zukunft aufgehoben werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderveranstaltungen des Vereins, Nutzungsentgelte und Gebühren festzusetzen und von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern im Voraus zu erheben.



- (6) Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und maximal bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die entsprechende Zahlungsfrist und die Zahlungsart für die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (8) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren, auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (9) Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen im Rahmen der erfassten Daten mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitrags- und Gebührenordnung
- e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands



- f) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
 - j) Beschlussfassung über angezeigte Stundungen und Erlass von Beiträgen
 - k) Ernennung und Widerruf von Ehrenmitgliedschaften
 - l) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - m) Wahl der Kassenprüfung
- (2) Es sind zwei Personen außerhalb des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes für die Dauer von drei Jahren zu wählen und mit der Aufgabe der Kassenprüfung zu beauftragen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung hat über die Prüftätigkeiten einen Prüfbericht zu erstellen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfung hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung und in sämtliche Informationen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind, Einsicht zu nehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Personen der Kassenprüfung müssen diese Positionen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen soll ein Mindestzeitabstand von sechs Monaten liegen. Weicht der Vorstand hiervon ab und lädt zu einem früheren Termin ein, ist dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert zu begründen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Änderungsanträge der Tagesordnung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu machen.



- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie unter Verwendung der zuletzt vom Mitglied dem Verein zur Verfügung gestellten Kontaktdaten übermittelt wurde.
- (4) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor und setzt sie nach Anträgen der Mitglieder fest.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- (6) Inhalt der Tagesordnung sind insbesondere:
 - a) Begrüßung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Bericht des Vorstandes
 - f) Kassenbericht
 - g) Bericht der Kassenprüfung
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Wahlen des Vorstands (soweit erforderlich)
 - j) Wahl der Kassenprüfung (soweit erforderlich)
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, sie kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung überstimmt werden.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Einladung ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von drei Wochen ordnungsgemäß und fristgerecht i.S.d. § 9 Abs. 2 der Satzung zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Das Übertragen von Stimmrechten und Stimmvollmachten ist unzulässig, nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen sowie deren Art und Inhalt ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über eine Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung darüber informiert wurde.
- (9) Für die Wahlen gilt: Für jeden Vorstandsamt ist jeweils eine eigene Liste der Kandidat*innen aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt, auf wen die meisten Stimmen entfallen. Hat im ersten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Kommt es bei der Ermittlung der beiden höchsten Stimmzahlen zu einer Stimmgleichheit und sind hierdurch mehr als zwei Kandidat:innen an der Stichwahl beteiligt, so gilt auch hier die einfache Mehrheit. Erreicht auch hier niemand die einfache Mehrheit, so reicht in einem folgenden, nach den Regeln der Stichwahl durchzuführenden Wahlgang die relative Mehrheit.
- (10) Zur Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.



- (11) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung, ein Protokoll zu erstellen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, mit jeweiligen Abstimmungsergebnissen in Form einer Aufführung der JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Enthaltungen und anderen ungültigen Stimmen, sowie die Art der Abstimmung,
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - h) Beschlüsse

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 12 Wochen ab Zugang des Antrages stattfinden.
- (3) Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Eine kürzere Ladungsfrist bedarf der Begründung.
- (4) In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen



Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (5) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten darüber hinaus die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dieser Satzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB gehören an:
- der 1. Vorstandsvorsitz,
 - der 2. Vorstandsvorsitz,
 - die/der 1. Kassenwart:in,
 - die/der 2. Kassenwart:in.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- bis zu drei Beisitzende mit Stimmrecht.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß Abs. 2 lit. a – d ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können jeweils einem Mitglied des erweiterten Vorstands für den Einzelfall oder zeitlich befristet Vollmacht zur Vertretung erteilen. Dies bedarf der Schriftform.
- (6) Die Funktionen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Die dauerhafte Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:



- a) die Umsetzung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins,
- b) die Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind zeitlich versetzt (rollierend) ausgestaltet. In jedem Jahr scheidet damit regelmäßig nur ein Teil des Vorstandes aus und ist neu zu wählen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen sich erklären und die Wahl entweder annehmen oder ablehnen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin im jeweiligen Amt gewählt ist.

- (1a) Bei der erstmaligen Anwendung dieses rollierenden Wahlsystems werden

- der 1. Vorstandsvorsitz sowie die/der 2. Kassenwart:in für jeweils drei Jahre,
- der 2. Vorstandsvorsitz sowie die/der 1. Kassenwart:in für jeweils zwei Jahre,
- die Beisitzenden für jeweils ein Jahr gewählt.

- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands durch Tod, Abwahl, Rücktritt aus dem Vorstand, Austritt aus dem Verein oder bei Nichtbesetzung eines Postens bei einer Vorstandswahl, ist der Vorstand berechtigt, die Geschäfte für die Dauer der restlichen Amtszeit fortzuführen oder eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

Diese Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des jeweiligen Vorstandsamtes. Der bestehende Wahlrhythmus bleibt hiervon unberührt.



Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die betroffenen Positionen Neuwahlen für die Dauer der jeweiligen Restamtszeiten vornimmt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstandsvorsitz oder in Vertretung vom 2. Vorstandsvorsitz in Textform, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Vereins-App) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Kalendertagen einzuhalten.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorstandsvorsitz, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstandsvorsitz.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu sieben Personen bestehen kann. In den Beirat berufen werden können sowohl Vereinsmitglieder als auch Personen, die dem Verein nicht angehören. Mitglieder des Vorstands sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Nichtbesetzung kann der Vorstand die Vakanz direkt besetzen. Diese Besetzung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitgliedsversammlung zu bestätigen. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
- aktueller Wirkungsbericht
 - aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
 - aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
 - aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
 - weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Daten Übertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit, soll das Vermögen des Vereins, der folgender Organisation übertragen werden:

Make-A-Wish® Deutschland gGmbH
Baumweg 19
60316 Frankfurt/Main

und ersatzweise:



Stiftung Deutsche Krebshilfe
Buschstr. 32
53113 Bonn

Sollte eine Übertragung auf die zuvor genannten Organisationen nicht möglich sein, ist von den Liquidatoren eine entsprechende Alternative festzulegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen, zu ersetzen.